

Interpellation Blöchliher Moritzi-Abtwil vom 20. September 2004
(Wortlaut anschliessend)

Organisation der Volksschule

Schriftliche Antwort der Regierung vom 9. November 2004

Anita Blöchliher Moritzi-Abtwil stellt in einer Interpellation vom 20. September 2004 die Haltung des Erziehungsrates und des Erziehungsdepartementes in der Auseinandersetzung mit der Primarschulgemeinde Tübach über das Klassenlehrer-System in der Primarschule in Frage. Sie stellt fest, dass weder im Volksschulgesetz noch in der Volksschulverordnung festgelegt sei, welche Fächer eine Teilzeitlehrkraft zu unterrichten habe. Die Fächer Religion, Handarbeit und Musik würden seit jeher von Fächergruppen- oder von Fachlehrkräften erteilt. In der Primarschule würden nur noch 25 Prozent aller Mittelstufen-Lehrkräfte alle Fächer erteilen. Die Interpellantin sieht darin eine Entwicklung zu mehr Professionalität. Vor diesem Hintergrund stelle sich die Frage, ob auf der Mittelstufe nicht generell solche Organisationsmodelle anzustreben und die künftigen Lehrkräfte in diesem Bereich als Fächergruppen-Lehrkräfte auszubilden seien.

Die Interpellantin möchte wissen, in welche Richtung die gesamtschweizerischen Entwicklungen gingen und welche nationalen Anpassungen in der Lehrerbildung daher zu erwarten seien. Konkret erkundigt sie sich, wie die Regierung den Englischunterricht in der Primarschule ohne Fachlehrkräfte einführe und welches die Haltung der Regierung sei bezüglich einer Neuordnung der Volksschule in eine Basisstufe, eine vierjährige Primarschule und eine dreijährige Oberstufe mit entsprechenden stufenbezogenen Ausbildungen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. a) Die Interpellation verbindet die Frage nach der Rechtmässigkeit aktueller Schulmodelle am Beispiel der Schulgemeinde Tübach mit der Frage nach künftigen Schulmodellen. Die beiden Fragen sind aber auseinander zu halten. Unsere Primarschule basiert auf dem Klassenlehrer-Prinzip. Dies bedeutet, dass eine Lehrperson die Klassenverantwortung innehat und einen möglichst grossen, in jedem Fall aber den überwiegenden Anteil der Fächer in dieser Klasse erteilt. Es trifft zwar zu, dass längst nicht mehr alle Primarlehrkräfte das gesamte Unterrichtspensum einer Klasse abdecken. Gründe dafür sind, dass eine Lehrperson nur in Teilzeit arbeitet, dass sie in der Schulleitung mitwirkt und dafür vom Unterricht teilweise entlastet wird oder dass sie unter anderen Umständen nicht in der Lage ist, das ganze Fächerspektrum zu unterrichten. Dies entbindet aber nicht davon, dass überall dort, wo es möglich ist, eine Lehrperson ein möglichst grosses Pensum an einer einzigen Klasse unterrichtet. Für die Primarschule und den Kindergarten schreibt das Verordnungsrecht in Umsetzung des gesetzlichen und lehrplanpässigen Klassenlehrer-Prinzips explizit ein Mindestpensum für die Klassenlehrkraft von 21 bzw. 17 Lektionen vor.

Auch wenn die Tendenz dahin geht, dass in Zukunft in einer Klasse noch vermehrt einzelne Lektionen durch Fachlehrkräfte erteilt werden müssen, weil immer mehr Lehrpersonen kein volles Pensum mehr versehen oder nicht mehr für alle Fächer ausgebildet sind, wird das Klassenlehrer-Prinzip nicht in Frage gestellt.

b) Im Jobsharing wird die Klassenverantwortung auf zwei teilzeitlich beschäftigte Personen aufgeteilt. Jobsharing-Partnerinnen oder -Partner sind keine Fachlehrkräfte. Dies selbst dann nicht, wenn sie – was im Ergebnis möglich ist – die Fächer nach fachlichen Gesichtspunkten aufteilen. Denn eine solche Aufteilung ändert nichts an der gemeinsamen Klassenverantwortung. Die gemeinsame Klassenverantwortung führt im Jobsharing zu einem nicht abgegoltenen Mehraufwand beider Partner-Lehrkräfte. Dieser Mehraufwand lässt insbesondere eine Verdoppelung des entsprechenden Einsatzes – Klassenlehrer-Einsatz in je zwei Klassen – nicht zu. Im Übrigen legt das Volksschulgesetz fest, dass bei einer Kündigung in einem Jobsharing-Verhältnis automatisch auch das Pensum der mit beteiligten Partnerin zur Disposition steht: Falls letztere die Übernahme des ganzen Pensums ausschlägt, wird auch ihr Pensum aufgelöst. Diese gesetzliche Regelung ist nur vor dem Hintergrund des Klassenlehrer-Prinzips erklärbar. Das Jobsharing belegt somit nicht das Fachlehrer-System, sondern vielmehr das Klassenlehrer-Prinzip.

c) Die Interpellantin erkundigt sich nach den Tendenzen in der nationalen Lehrerbildung. Diese weisen zwar in Richtung von Fächergruppen-Lehrkräften auch in der Primarschule. Die Lehrerbildung ist gegenüber dem Unterricht aber subsidiär. Der aktuelle Lehrplan schreibt vor, welche Fächer wie unterrichtet werden, und die Lehrbildung richtet sich nach dieser Vorgabe aus. Erst eine bewusste Abkehr vom Klassenlehrer-Prinzip würde erlauben, künftige Lehrpersonen nicht mehr als Allrounder, sondern als Fächergruppen-Lehrkräfte oder Fachlehrkräfte auszubilden. Die Frage stellte sich aber bisher nicht, weil das Klassenlehrer-Prinzip im Kanton St.Gallen bis anhin gar nie ernsthaft in Frage gestellt wurde.

2. Die Gemeinde Tübach erhielt vom Amt für Volksschule im Rahmen des Verfahrens für die Bewilligung von Klassen ausserhalb der gesetzlichen Bandbreiten für ein Jahr die Bewilligung, dass zwei Lehrer je gleichzeitig an zwei Klassen unterrichteten – dies vor dem Hintergrund spezifischer Probleme auf Seiten der Lehrerschaft. Im Folgejahr wurde diese Regelung ohne Erlaubnis des Kantons weitergeführt. Da sich die Gemeinde weigerte, zum Klassenlehrer-System zurückzukehren, verfügte der Erziehungsrat die Herstellung des gesetzmässigen Zustandes. Ausserdem verhängten Regierung und Erziehungsrat gegen den Schulpräsidenten und gegen den Schulleiter Disziplinar massnahmen. Das Verwaltungsgericht hat die Beschwerde der Gemeinde Tübach gegen die Verfügung des Erziehungsrates auf Rückkehr zum Klassenlehrer-System mit der übergeordneten Begründung abgewiesen, einer Gemeinde komme im Bereich der Schulorganisation ohnehin keine eigene Verantwortung (Autonomie) zu. Ob letzteres zutrifft, hat nunmehr das Bundesgericht auf staatsrechtliche Beschwerde der Gemeinde Tübach hin zu prüfen. Käme das Bundesgericht zum Schluss, die Annahme des Verwaltungsgerichtes sei zu eng, hätte dieses das Verfahren auf kantonaler Ebene neu aufzurollen und insbesondere zu entscheiden, ob die St.Galler Schulgesetzgebung, wie Regierung und Erziehungsrat dafür halten, das Klassenlehrer-System postuliert oder ob sie auch das Fachlehrer-System zulässt.

Käme das Verwaltungsgericht zum Schluss, das Fachlehrer-System sei nach dem geltenden kantonalen Recht zulässig, müsste die Regierung in Aussicht nehmen, dem Kantonsrat eine Gesetzesanpassung zu beantragen. Dies vor dem Hintergrund, dass das gesellschaftspolitische Postulat, wonach die Schule noch vermehrte Erziehungsverantwortung übernehmen muss, in einem offensichtlichen Widerspruch dazu steht, dass in der Primarschule Unterricht von Lehrpersonen soll erteilt werden können, die primär ihrem Fach und erst sekundär ihrem Erziehungsauftrag verpflichtet sind. Der Gesetzgeber hätte dabei nach dem oben Gesagten nicht den bewährten Einsatz von Fächergruppen- oder Fachlehrkräften in besonderen Fächern (namentlich in Handarbeit und Hauswirtschaft oder in Sport), wohl aber die Aufteilung der Hauptfächer (namentlich Deutsch und Mathematik) im Rahmen von Vollzeitstellungen zu unterbinden.

Zu einzelnen Fragen:

- Es gibt gesamtschweizerisch Tendenzen in der Lehrerbildung, die in Richtung einer spezialisierteren Ausbildung als Fächergruppenlehrkraft gehen. Dies ist angesichts der zunehmenden Komplexität des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule verständlich und berechtigt. Wie schon erwähnt ist es auch unübersehbar, dass bereits heute in der Praxis die wenigsten Lehrpersonen gleichzeitig alle Fächer an einer Klasse unterrichten. Trotzdem soll am Klassenlehrer-Prinzip als Grundsatz festgehalten werden. Die Schule hat sowohl einen Bildungs- als auch einen Erziehungsauftrag. Letzterem kommt im gesellschaftlichen Verständnis – wie oben ausgeführt – ein immer höherer Stellenwert zu. Im Kindergarten und in der Primarschule kommt der Sozialisation und der Erziehung der Kinder eine zentrale Bedeutung zu. Bei der Wissensvermittlung handelt es sich um Basiswissen, auf das jede Primar-Lehrkraft ausgebildet werden kann. Deshalb ist es richtig, dass die Kinder *eine* Bezugsperson und die Eltern *eine* Ansprechperson haben, die einen möglichst grossen Teil des Unterrichts abdeckt. Die Tatsache, dass sich das Klassenlehrer-Prinzip nicht beim rechnerischen Total, sondern lediglich bei einem hohen Prozentanteil des Fächerbestandes durchsetzen lässt, ist daher kein Grund, es aufzugeben. Eine breite Ausbildung liegt im Übrigen auch im Interesse der Lehrpersonen selber. Die Praxis zeigt, dass gerade weibliche Lehrpersonen oft anfänglich ein volles Pensum unterrichten, dieses während der Familienphase reduzieren oder unterbrechen, um später wieder etappenweise voll in den Beruf einzusteigen. Es ist ein wesentlicher Vorteil unseres Ausbildungssystems und liegt im allseitigen Interesse, dass diese Frauen dank ihrer umfassenden Ausbildung in der Lage sind, jederzeit wieder eine eigene Klasse mit voller Klassenverantwortung zu übernehmen.
- Auch ein neues Fach Englisch in der Primarschule soll primär durch die Klassenlehrkraft erteilt werden, sofern diese über ausreichende Englischkenntnisse und eine darauf aufbauende methodische Ausbildung verfügt. Solche Personen können den Englischunterricht auch an mehreren Klassen erteilen. Komplementär ist auch der Einsatz von Fachlehrkräften vorzusehen. Alle Lehrpersonen werden auf die neue Aufgabe hin ausgebildet. Zur Zeit läuft in den Schulen eine Umfrage des Amtes für Volksschule, wie viele der aktiven Lehrkräfte über die Voraussetzungen für die Erteilung des Englischunterrichts verfügen.
- Zur Zeit steht nicht fest, in welche Richtung sich unsere Volksschule und damit auch die Lehrerbildung verändert. Der nächste Systementscheid, der ansteht, ist die Einführung der Basisstufe. Er fällt nach Abschluss der Schulversuche im Jahr 2008. Wenn die Basisstufe eingeführt wird, wird der heutige Kindergarten obligatorisch und geht in der neuen Stufe auf. Die eigentliche Primarschule würde dann – je nach der Dauer der Basisstufe – um ein oder zwei Jahre verkürzt. Am heutigen Oberstufenkonzept soll auch in Zukunft festgehalten werden. Allerdings wird eine noch bessere Durchlässigkeit angestrebt. Eine solche Entwicklung ist mit der gemeinsamen Ausbildung zur Oberstufenlehrkraft antizipiert und eingeleitet worden. Die heutige Primarlehrerausbildung ist bewusst so konzipiert, dass die Lehrkräfte auch an einer Basisstufe unterrichten könnten. Trotzdem würde die Ausbildung bei einem Ja zur Basisstufe angepasst. Die Einführung der Basisstufe würde also zwingend eine Neustrukturierung der Mittelstufe, nicht aber automatisch eine solche der Oberstufe nach sich ziehen.

9. November 2004

Wortlaut der Interpellation 51.04.60

Interpellation Blöchli-Moritz-Abtwil: «Ist die Organisation der Volksschule noch zeitgemäss?»

Der Fall Tübach weist auf ein Problem hin, das sich in den nächsten Jahren zunehmend verschärfen wird. Entgegen landläufiger Feststellungen und Klagen ist das System der Volksschule seit 150 Jahren im Kanton St.Gallen nicht verändert worden. Die Einteilung Kindergärten, Primarschule, Oberstufe besteht seit Gründung der Volksschule.

Seit eh und je wurden Religion, Handarbeit und Musik von Fächergruppen- oder von Fachlehrkräften erteilt und es wurde nie mit dem Argument, das schade den Kindern, dagegen opponiert. Es war auch in Bezug obengenannter Fächer ausdrücklich rechtlich vorgesehen. Nun soll das bei andern Fächern nicht gelten?

Weder das Volksschulgesetz noch die Verordnung legen fest, welche Fächer eine Teilzeitlehrkraft zu unterrichten hat. Nirgends ist per Gesetz festgelegt, dass es keine Arbeitsteilung nach Fächern bei Jobsharing geben könnte. Umso mehr erstaunt die Haltung des Erziehungsdepartements, welches im Fall Tübach für eine solche sinnvolle Aufteilung nach anfänglicher Zustimmung kein Verständnis mehr zeigte.

Zunehmende Teilzeitarbeit und damit verbunden Jobsharing hat an vielen Orten zur Aufteilung von Arbeit nach Fächern geführt; gerade noch 25 Prozent aller Mittelstufenlehrkräfte unterrichten gemäss Umfrage des KLV noch alle Fächer! Das heisst, dass sich unter der Hand eine sinnvolle Entwicklung zu mehr Professionalität ergeben hat, indem Lehrkräfte ihre Stärken bündeln und Synergien nutzen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Tübach keine Erlaubnis erhielt, seine Organisation den Bedürfnissen der Gemeinde anzupassen.

Vor dem Hintergrund der Ereignisse in Tübach stellt sich die Frage, ob es nicht angezeigt wäre, nicht nur generell solche Organisations-Modelle mit Fachlehrkräften auf der Mittelstufe zuzulassen, sondern neu Fächergruppenlehrkräfte für die Mittelstufe vorzusehen und auszubilden. Die Aufgaben für Lehrkräfte wachsen mit dem Anspruch der Erteilung einer zweiten Fremdsprache ohnehin bald an.

Fragen an die Regierung:

1. Welche gesamtschweizerischen Entwicklungen sprechen für das Festhalten am Allroundlehrkraftmodell auf der Mittelstufe?
2. Welche nationalen Anpassungen sind in der Ausbildung der Lehrpersonen zu erwarten?
3. Wie gedenkt die Regierung den Englischunterricht ohne Fachlehrkräfte einzuführen?
4. Welche Haltung hat die Regierung bezüglich einer Neuordnung der Volksschule in vier obligatorische Basisstufenjahre (Kindergarten und 1./2. Klasse), vier Primarstufen- und drei Oberstufenjahre und einer entsprechenden stufenbezogenen Ausbildung?»

20. September 2004